

Einkommensteuer und Abgabenordnung

Dillberger

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83740-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

3. Gewinnermittlung nach §§ 4 I 1, 5 ff. EStG

Nach § 4 I 1 EStG ist Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem **Betriebsvermögen** am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Damit ist zunächst das Betriebsvermögen zu ermitteln. Anschließend ist es mit dem des Vorjahres zu vergleichen und letztlich um die privat veranlassten Vermögensverschiebungen zu korrigieren. **381**

Hinweis: Da die handelsrechtlichen Vorschriften bei § 4 I 1 EStG weitgehend entsprechend anzuwenden sind und die §§ 6, 7 EStG ohnehin Anwendung finden, werden allgemeiner und qualifizierter Betriebsvermögensvergleich im Folgenden zusammen dargestellt.

a) Ermittlung des Betriebsvermögens

aa) Aufstellen der Bilanz

Unter dem Begriff des Betriebsvermögens i.S.d. §§ 4 I 1, 5 I 1 EStG versteht das Einkommensteuerrecht das sog. **Betriebsreinvermögen**. Gemeint ist damit der im Handelsrecht als Eigenkapital bezeichnete Bilanzposten. Dieser bildet den Buchwert des Unternehmens ab und entspricht der **Differenz zwischen der Bilanzsumme und dem Fremdkapital**. Voraussetzung für die Ermittlung des Betriebsvermögens ist folglich die Aufstellung einer Bilanz. Ausgangspunkt hierfür ist § 247 I HGB. Für die Untergliederung bietet **§ 266 HGB** eine Orientierung. Eine Bilanz enthält regelmäßig folgende Posten: **382**

Aktivseite	Passivseite
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Grundstücke	
II. technische Anlagen	
III. Betriebs-/Geschäftsausstattung	B. Rückstellungen
B. Umlaufvermögen	C. Verbindlichkeiten
I. Vorräte	I. gegenüber Kreditinstituten
II. Forderungen	II. aus Lieferungen und Leistungen
III. Kasse, Bankguthaben	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	D. Rechnungsabgrenzungsposten

Formal betrachtet ist eine Bilanz ein reines Rechenwerk, in dem auf der **Aktivseite** die Vermögensgegenstände des Unternehmens aufgelistet sind (**Mittelverwendung**). Hierzu zählen insbesondere das Anlagevermögen, das dem Betrieb dauerhaft zu dienen bestimmt ist (§ 247 II **383**

HGB), und das Umlaufvermögen. Die **Passivseite** beschreibt, woher die finanziellen Mittel stammen (**Mittelherkunft**). Unterschieden wird zwischen Eigen- und Fremdkapital. Addiert man die Posten der Aktivseite, muss die Summe (sog. Bilanzsumme) der Summe der Posten auf der Passivseite entsprechen.

bb) Handels- und Steuerbilanz

- 384** Nach § 5 I 1 EStG gilt der Grundsatz der materiellen **Maßgeblichkeit der Handelsbilanz** für die Steuerbilanz. Danach sind die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften zu befolgen, soweit nicht das Steuerrecht abweichende Regelungen (§§ 5 II–VII, 6 ff. EStG) enthält.
- 385** Bis vor kurzem ging das EStG von der sog. **Einheitsbilanz** aus. Ein Bilanzierer hatte bei der Steuererklärung lediglich eine Bilanz einzureichen, die nach den §§ 238 ff. HGB zu erstellen und unter Anwendung der steuerlichen Regelungen anzupassen war. Mittlerweile ist neben der Einreichung der Steuerbilanz (§ 60 EStDV) außerdem laufend ein besonderes Verzeichnis zu führen, in dem die sich aus der Ausübung von Wahlrechten ergebenden Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz dokumentiert werden (§ **5 I 2 EStG**).

Hinweis: Für die Gewinnermittlung sowohl durch einfachen als auch durch qualifizierten Betriebsvermögensvergleich besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung an die Finanzbehörden (§ **5b EStG**).

cc) Aktivierung dem Grunde nach

- 386** Bei der Erstellung einer Bilanz stellt sich zunächst die Frage, welche Vermögensgegenstände aufzuführen sind (sog. Aktivierung bzw. Passivierung dem Grunde nach). Für den Bilanzansatz dem Grunde nach sind v. a. die §§ **246 ff. HGB** zu beachten. Nach dem **Grundsatz der Vollständigkeit** (§ 246 I 1 HGB) hat die Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge aufzunehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung in diesem Sinne enthalten die handelsrechtlichen Bilanzierungswahlrechte und Bilanzierungsverbote, z. B. § 248 HGB.
- 387** Davon zu unterscheiden sind **steuerliche Aktivierungs- bzw. Passivierungsge- und -verbote** (§§ 5 II–VII, 6 ff. EStG), die bei der steuerlichen Gewinnermittlung vorrangig sind. So dürfen z. B. nach § 5 II EStG immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur aktiviert werden, wenn diese entgeltlich erworben wurden. Auch begründen bspw. handelsrechtliche Passivierungswahlrechte nach dem *BFH* steuerliche

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Passivierungsverbote. Dies folgt aus den unterschiedlichen Regelungszwecken. Während die Handelsbilanz ein Abbild des Unternehmens für mögliche Gläubiger darstellt und daher Gewinn nur vorsichtig ausweist, soll nach den steuerlichen Vorschriften die tatsächliche Leistungsfähigkeit ermittelt werden. Daher lässt das Steuerrecht gewinnerhöhende Aktivierungen eher zu bzw. beschränkt tendenziell gewinnreduzierende Passivierungen.

In die Bilanz aufzunehmen sind nur Wirtschaftsgüter, die dem Unternehmen zuzurechnen sind. Nach **§ 246 I 2 HGB** sind Vermögensgegenstände grundsätzlich zivilrechtsakzessorisch dem Eigentümer zuzurechnen. Davon kann im Wege einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise abzuweichen sein (z. B. bei Leasing, Eigentumsvorbehalt, Sicherungseigentum). Damit entspricht die Norm weitgehend § 39 AO. **388**

Wirtschaftsgüter können auch **gemischt genutzt** werden, d. h. sowohl für betriebliche als auch für private Zwecke. Dabei sind folgende Vermögensgruppen zu unterscheiden: **388a**

Zum sog. **notwendigen Betriebsvermögen** gehören Wirtschaftsgüter, die „ausschließlich und unmittelbar“ dem Betrieb zu dienen bestimmt sind. Bei einer gemischten Nutzung ist dies anzunehmen, wenn Wirtschaftsgüter überwiegend, d. h. zu mehr als 50 % für die betriebliche Tätigkeit verwendet werden. Diese Wirtschaftsgüter sind zwingend zu bilanzieren.

Wirtschaftsgüter, die weit überwiegend privat genutzt werden, werden als **notwendiges Privatvermögen** bezeichnet. Als Grenze gilt eine betriebliche Mitbenutzung von max. 10 %. Auch durch die Aufnahme in die Bilanz werden derartige Gegenstände nicht zum Betriebsvermögen.

Im Unterschied dazu *können* Gegenstände, die zwar überwiegend privat, aber zwischen 10 % und 50 % auch betrieblich genutzt werden, durch Willensakt (z. B. durch Aufnahme in die Bilanz) konstitutiv zu sog. **gewillkürtem Betriebsvermögen** erklärt werden. Dies hat zur Folge, dass alle auf sie entfallenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abgesetzt werden können; gleichzeitig sind entstehende stille Reserven steuerverstrickt. Die Entscheidung für bzw. gegen die Aufnahme in die Bilanz beruht daher auf wirtschaftlichen Erwägungen.

Hinweis: Wirtschaftsgüter sind einheitlich als Betriebs- oder Privatvermögen zu behandeln. Die Aufteilung der gemischt privaten und beruflichen Nutzung wird erst bei der Bestimmung des Umfangs der Nutzungsentnahme (aus dem Betriebsvermögen) bzw. der Aufwandseinsparung (aus dem Privatvermögen) vorgenommen (Rn. 402, 405).

Den **Zeitpunkt der Aktivierung** regeln weder das Handels- noch das Steuerrecht ausdrücklich. Nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und dem allgemeinen handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip (§ 252 I Nr. 4 **389**

HGB) ist anerkannt, dass Vermögensgegenstände in dem Zeitpunkt anzusetzen sind, in dem das wirtschaftliche Eigentum in Form von Nutzungen und Lasten sowie der Gefahr des zufälligen Untergangs übergeht (sog. **Realisationsprinzip**). Forderungen sind daher abweichend von Zu- und Abfluss des Nennbetrags (§ 11 EStG) selbständig zu berücksichtigen, sobald sie sich durch entgeltlichen Umsatz am Markt realisiert haben. Dies ist bei synallagmatischen Ansprüchen nicht bereits der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, da dem Leistungsanspruch zunächst die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§§ 320 I 1, 322 I BGB) entgegensteht. Da vor der Bewirkung der eigenen Leistung keine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung des Haupt- bzw. Gegenleistungsanspruchs besteht, dürfen derartige **schwebende Geschäfte** nicht bilanziert werden. Eine Realisation tritt erst mit vollständigem Bewirken der eigenen Leistung ein, da die Gefahr des zufälligen Untergangs nunmehr übergegangen ist.

Hinweis: Damit entsteht bereits zu diesem Zeitpunkt ein Gewinn. Der Posten „Waren“ wird um den Verkaufsgegenstand gemindert und der Posten „Forderungen“ um den Nennbetrag des Kaufpreisanpruchs erhöht. Als technischer Reflex erhöht sich das Eigenkapital. Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung findet dagegen nur noch ein Aktiv-Tausch zwischen den Posten „Forderungen“ und „Bank“ statt, der keine Gewinnwirkung entfaltet.

dd) Bewertung des Anlagevermögens

- 390** Als Anlagevermögen sind nach § 247 II HGB nur die Gegenstände auszuweisen, die dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen bestimmt sind. Nach § 253 I 1, III 1 HGB sind die Vermögensgegenstände mit den **Anschaffungs- und Herstellungskosten** (§ 255 HGB) anzusetzen und in der Folge um die planmäßigen Abschreibungen zu vermindern. Eine entsprechende Regelung enthält § 6 I Nr. 1 S. 1 EStG. Im Unterschied zum Handelsrecht enthält das Steuerrecht in den §§ 7, 6 II, IIa EStG jedoch zwingende Vorschriften über die Höhe der planmäßigen Abschreibungen. Da der Grund und Boden einer Immobilie nicht der Abnutzung unterliegt, ist er nach § 6 I Nr. 2 S. 1 EStG ohne Abschreibungen mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Hinweis: Schafft ein Bilanzierer Anlagevermögen an, findet nur ein Aktivtausch ohne Gewinnauswirkung statt. Der Bilanzposten „Kasse“ verringert sich um den aufgewandten Kaufpreis, während sich der Bilanzposten „Anlagevermögen“ in eben diesem Umfang erhöht. Eine Gewinnwirkung tritt erst durch die vorzunehmende AfA

DIE FACHBUCHHANDLUNG

als Aufwendung ein. Nur diese geht zulasten des Eigenkapitals und mindert das Betriebsreinvermögen i.S.d. § 4 I EStG.

Handelsrechtlich sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen (§ 253 I 1 HGB). Dieser Wert ist um planmäßige (§ 253 III 1, 2 HGB) und außerplanmäßige Abschreibungen (§ 253 III 3, 4 HGB) zu vermindern. Außer bei Finanzanlagen (§ 253 III 6 HGB) haben nur vorübergehende Wertminderungen, die nach der Anschaffung eintreten, grundsätzlich keinen Einfluss auf den Bilanzansatz. Im Steuerrecht ist die Möglichkeit einer sog. **Teilwertabschreibung** in § 6 I Nr. 1 S. 2 EStG geregelt. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde (§ 6 I Nr. 1 S. 3 EStG). Darüber hinaus sind nach § 7 I 7 EStG **Abschreibungen für außergewöhnliche Abnutzung** zulässig (AfaA). Wertaufholungen sind im Steuerrecht bzgl. des Teilwerts ohne Bedeutung (§ 6 I Nr. 1 S. 4 ggf. i.V.m. Nr. 2 S. 3 EStG). Bei der AfaA ist § 7 I 7 Hs. 2 EStG zu beachten. Für die Handelsbilanz enthält § 253 V 1 HGB ein weitergehendes sog. Wertaufholungsgebot.

Hinweis: Stille Reserven entstehen, wenn der tatsächliche Verkehrswert den bilanziellen Buchwert übersteigt. Gewinn wird jedoch erst zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Entnahme realisiert.

ee) Bewertung des Umlaufvermögens

Alle Vermögensgegenstände, die dem Betrieb nicht dauerhaft zu dienen bestimmt sind, gehören zum Umlaufvermögen (§ 247 II HGB *e contrario*). Dies sind vor allem Warenvorräte sowie Forderungen. Auch das Umlaufvermögen ist nach **§ 253 I HGB** grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 255 HGB) anzusetzen. Allerdings ist ein niedrigerer Wert *am Abschlussstichtag* zwingend zu berücksichtigen (**§ 253 IV 1 HGB**). Dies ist Ausprägung des allgemeinen Vorsichtsprinzips und wird als **strenges Niederstwertprinzip** bezeichnet. Ob sich ein niedrigerer Wert ergibt, ist abhängig vom jeweiligen Vermögensgegenstand entweder nach dem Absatz- oder dem Beschaffungsmarkt zu beurteilen.

Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen. Soweit ihre Durchsetzung zweifelhaft ist, ist ein Risikoabschlag vorzunehmen. Sind sie uneinbringlich, werden sie gänzlich abgeschrieben.

Im Steuerrecht sind Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ebenfalls mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen (**§ 6 I Nr. 2**

S. 1 EStG). Ist jedoch der Teilwert (§ 6 I Nr. 1 S. 3 EStG) aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, kann dieser im Wege einer sog. Teilwertabschreibung angesetzt werden (**§ 6 I Nr. 2 S. 2 EStG**). Im Gegensatz zum Handelsrecht ist dazu aber nicht nur eine Wertminderung zum Stichtag erforderlich; diese muss voraussichtlich *dauerhaft* bestehen. Da § 7 EStG auf Umlaufvermögen keine Anwendung findet, besteht die Möglichkeit der AfA nicht.

ff) Fremdkapital

- 394** Die Passivseite beschreibt die Herkunft der vom Unternehmer eingesetzten Finanzmittel. Zu unterscheiden ist zwischen Eigen- und Fremdkapital. Letzteres besteht aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen.
- 395** Der Begriff der **Verbindlichkeit** (§ 266 III C HGB) umfasst alle Schulden des Unternehmens (§ 246 I 1, 3 HGB). Eine Verbindlichkeit ist unabhängig von ihrer Fälligkeit bereits dann zu passivieren, wenn eine der Höhe nach bestimmte Forderung entstanden ist. Die Höhe des Bilanzansatzes bestimmt der Nennbetrag. Steuerliche Vorschriften für Verbindlichkeiten bestehen kaum (§§ 5 IIa, 6 I Nr. 3 EStG).
- 396** Daneben umfasst das Fremdkapital **Rückstellungen**. Diese sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden (**§ 249 I 1 HGB**). Als Ausdruck des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips (§ 252 I Nr. 4 Hs. 1 HGB) sind sie mit dem Betrag anzusetzen, mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Erfahrung zu rechnen ist. Da das Steuerrecht die tatsächliche Leistungsfähigkeit zum Gegenstand hat, ist der Ansatz von Rückstellungen (dem Grunde nach) erheblich eingeschränkt (**§ 5 III–IVb EStG**) und zusätzlich der Höhe nach durch **§ 6 I Nr. 3a EStG** begrenzt.

gg) Rechnungsabgrenzungsposten

- 397** Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) können sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite auszuweisen sein (§ 266 II C, III D HGB). Sie nehmen eine Sonderrolle ein, da sie lediglich **Verrechnungs- bzw. Stornoposten** zur periodengerechten Gewinnermittlung darstellen. Sie korrigieren Einnahmen bzw. Ausgaben des Unternehmens in zeitlicher Hinsicht, so dass eine Gewinnwirkung erst in dem Wirtschaftsjahr eintritt, zu dem sie wirtschaftlich gehört (§ 252 I Nr. 5 HGB).
- 398** Nach § 250 I HGB sind mittels eines aktiven RAP solche Ausgaben zu korrigieren, die vor dem Abschlussstichtag getätigt wurden, aber Aufwand erst für ein nachfolgendes Wirtschaftsjahr darstellen. Spiegelbildlich sind passive RAP (§ 250 II HGB) zu bilden, wenn Einnahmen bereits erfolgten, obwohl sie wirtschaftlich Ertrag eines nachfolgenden Zeitraums darstellen. In der Steuerbilanz dürfen aktive bzw. passive RAP nur nach **§ 5 V EStG** ausgewiesen werden.

Beispiel: Der Unternehmer hat die von ihm geschuldete Ladenmiete bereits im Voraus für das kommende Wirtschaftsjahr gezahlt. Der verringerte Aktivposten „Bank“ wird durch den aktiven RAP ausgeglichen (§ 5 V 1 Nr. 1 EStG), so dass keine Gewinnwirkung eintritt. Im darauf folgenden Jahr wird der aktive RAP eigenkapitalmindernd als Mietaufwendung aufgelöst.

hh) Eigenkapital

Hat der Unternehmer das Fremdkapital, die Rechnungsabgrenzungsposten und die übrigen Posten der Aktivseite ermittelt, kann er durch eine Subtraktion des Fremdkapitals und der passiven RAP von der Bilanzsumme feststellen, inwieweit der Buchwert des Betriebs durch eigenes Kapital finanziert ist. Dieser **Rechenposten** drückt den **Unternehmens(buch)wert** aus. Im Handelsrecht wird er als Eigenkapital (§ 266 III A HGB) bezeichnet. Einkommensteuerrechtlich entspricht er dem Begriff des Betriebs(rein)vermögens gemäß § 4 I 1 EStG.

b) Betriebsvermögensvergleich

Da die Einkommensteuer eine Ertragsteuer ist, kann nicht der gesamte Buchwert des Unternehmens Grundlage der Besteuerung sein. Andernfalls läge eine Objektbesteuerung vor. Daher ist das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres mit dem Wert des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu vergleichen (§ 4 I 1 EStG) und der Unterschiedsbetrag zu bilden.

c) Entnahmen

Nach § 4 I 1 EStG dürfen Entnahmen und Einlagen den Gewinn nicht beeinflussen. Daher sind sie außerhalb und im Anschluss an den Betriebsvermögensvergleich auf den soeben errechneten Unterschiedsbetrag hinzuzuaddieren bzw. abzuziehen.

Hinweis: Die hier dargestellte Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen als zweiter Rechenschritt außerhalb der Bilanz ist der Klausursituation geschuldet. In der Praxis erfolgt dies regelmäßig laufend durch ein im Eigenkapital geführtes „Privatkonto“.

Nach der Legaldefinition des § 4 I 2 EStG liegt eine Entnahme vor, wenn der Steuerpflichtige ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke entnimmt. Es handelt sich um einen privaten Vorgang (§ 12 Nr. 1 EStG). Zu unterscheiden sind drei mögliche Gegenstände der Entnahme:

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zum einen können **Barmittel, Waren und Erzeugnisse** aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen überführt werden. Der betriebliche Zusammenhang besteht, bis er eindeutig gelöst wird.

Ferner können **Nutzungen** entnommen werden. Dabei verbleibt der betriebliche Gegenstand auch weiterhin im Betriebsvermögen. Allerdings wird er für private Zwecke verwendet.

Ähnlich erfolgt die Entnahme von **Leistungen**. Da die eigene Arbeitskraft nicht entnahmefähig ist, liegt eine Leistungsentnahme v. a. vor, wenn die Arbeitskraft eines Angestellten für private Zwecke eingesetzt wird.

- 403** Ist eine Entnahme dem Grunde nach gegeben, ist zu fragen, mit welchem Wert diese dem Unterschiedsbetrag nach § 4 I 1 EStG hinzurechnen ist. Gemäß **§ 6 I Nr. 4 S. 1 Hs. 1 EStG** sind Entnahmen mit dem Teilwert anzusetzen. Da sich der **Teilwert** (§ 6 I Nr. 1 S. 3 EStG) an dem Wiederbeschaffungsmarkt orientiert, werden durch eine Entnahme regelmäßig stille Reserven realisiert. Die in der Bilanz mit dem Buchwert aufgeführten Wirtschaftsgüter werden „ausgebucht“ und ihr Teilwert außerbilanziell dem Gewinn hinzuaddiert. Damit ist der Vorgang in Höhe des Differenzbetrags gewinnwirksam.

Da sich der Teilwertbegriff nur für bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter, nicht aber für **Nutzungen** und **Leistungen** eignet, werden diese mangels gesetzlicher Regelung lediglich mit den auf sie entfallenen „Selbstkosten“ bewertet. Einen Sonderfall stellt die private Nutzung eines betrieblichen Pkw dar, für die mit § 6 I Nr. 4 S. 2, 3 EStG Sonderregelungen bestehen. Danach erfolgt entweder eine pauschale Abgeltung nach der 1 %-Regel (S. 2) oder eine Aufteilung der tatsächlichen Kosten nach der Fahrtenbuch-Methode (S. 3).

d) Einlagen

- 404** Als privat veranlasste Vermögensvorgänge (§ 12 Nr. 1 EStG) dürfen auch Einlagen den Gewinn nicht beeinflussen. Sie sind daher von dem Unterschiedsbetrag nach § 4 I 1 EStG zu subtrahieren, um eine erhöhte Besteuerung zu vermeiden. Nach **§ 4 I 8 Hs. 1 EStG** liegt eine Einlage vor, wenn dem Betriebsvermögen ein Wirtschaftsgut zugeführt wird. Dies ist anzunehmen, wenn das Wirtschaftsgut dauerhaft betrieblich genutzt werden soll. In der Folge wird ein Wechsel der Zuordnung vom Privatvermögen in das Betriebsvermögen vorgenommen. Einlagefähig sind nach § 4 I 8 Hs. 1 EStG alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter).

Hinweis: Die Einlage selbst bewirkt aufgrund der außerbilanziellen Korrektur (§ 4 I 1 EStG) keinen Gewinn. Ab der betrieblichen Zuordnung können aber stille Reserven und – bei deren Realisierung – steuerbare Gewinne entstehen.